

**722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 05 12

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975 und 337/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Die Förderung von Verbesserungen gemäß Abs. 2 lit. f, g und h ist ferner an Objekten zulässig, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1974 erteilt wurde.“

2. § 4 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende Jänner jedes Jahres an den Bund abzuführen.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Länder haben die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.“

4. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende Februar jedes Jahres an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.“

5. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) An Leistungen gemäß Abs. 1 hat der Bund ab 1982 gemäß Abs. 2 jährlich 240 Millionen Schilling zu erbringen.“

6. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, können zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen auch Mittel gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 verwendet werden.“

7. In § 6 Abs. 1 haben die Worte „in den Jahren 1970 bis 1981“ zu entfallen.

8. In § 6 Abs. 6 Z 2 sind die Worte „zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1967 und 409/1974“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ zu ersetzen.

9. In § 6 a Abs. 1 haben die Worte „in den Jahren 1972 bis 1981“ zu entfallen.

10. § 6 c zweiter Satz hat zu lauten:

„Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe ist § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 unter Beachtung auf dessen § 23 Abs. 1 Z 1 und dessen § 28 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.“

11. In § 7 ist ein neuer Abs. 2 einzufügen; der bisherige Abs. 2 erhält die neue Bezeichnung „(3)“; der neue Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Wohnungsinhaber darf zur Verbesserung seiner Wohnung eine Förderung nur gewährt werden, wenn das nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ermittelte jährliche Familieneinkommen (§ 2 Abs. 1 Z 13 Wohnbauförderungsgesetz 1968) bei einer Haushaltsgröße von

einer Person.....	273 000 S,
zwei Personen .....	409 500 S,
drei Personen .....	464 100 S,
vier Personen .....	518 700 S,
mehr als vier Personen.....	546 000 S

nicht übersteigt.“

12. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.“

13. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zusicherungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z 2, 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen, des Art. I Z 8 der Bundesminister für Justiz und sind im übrigen einschließlich der Erlassung von Verordnungen nach Art. I Z 10 die Landesregierungen betraut.

## Artikel III

§ 7 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 11 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

## Vorblatt

### Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird

**Problem:**

Der qualitative Wohnungsfehlbestand ist nach wie vor eines der Hauptprobleme auf dem Wohnungssektor. Das dem Abbau dieses Fehlbestandes dienende Wohnungsverbesserungsgesetz würde Ende 1981 auslaufen.

**Ziel:**

Die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen und von erhaltungswürdigen Wohnhäusern soll unter Konzentration auf die einkommenschwächeren Bevölkerungskreise ohne zeitliche Beschränkung fortgesetzt werden.

**Inhalt:**

Unbefristete Verlängerung des Wohnungsverbesserungsgesetzes und Einführung einer Einkommensgrenze.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

An Haushaltsmitteln des Bundes insgesamt 120 Millionen Schilling je Jahr, der gleiche Betrag ist von den beiden Bundeswohnbaufonds aufzubringen; der Beitrag der Länder beträgt ebenfalls insgesamt 120 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, das der Förderung der Modernisierung von Altwohnungen und erhaltungswürdigen Wohnhäusern dient, hat sich in mehr als elfjähriger Anwendung bewährt.

In den Jahren 1970 bis 1979 wurden rund 6,7 Milliarden Schilling an Annuitätzuschüssen zugesichert. Insgesamt wurden bis Ende 1979 Verbesserungen an 42 389 Eigenheimen bzw. 15 533 Mehrwohnungshäusern vorgenommen und 164 257 Wohnungen verbessert. Die Bedeutung der Wohnungsmodernisierung, die durch die staatliche Förderung mitbedingt ist, wird nicht nur durch diese Zahlen belegt, sondern ergibt sich auch aus dem anhaltenden Interesse der Wohnungsinhaber und Hauseigentümer an der Wohnungsanierung und ihrer Förderung.

Aufgrund dieses weiterhin fortbestehenden Interesses an den Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz wird — unvorgefährlich einer umfassenden Neuordnung — vorgeschlagen, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes ohne zeitliche Beschränkung zu verlängern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG („Volkswohnungswesen“).

Die sich aus dem Wohnungsverbesserungsgesetz ergebende budgetäre Belastung des Bundes erreichte im Jahre 1981 die Höhe von 120 Millionen Schilling und würde sich ab 1982 durch das Auslaufen des Gesetzes jährlich um 10 Millionen Schilling vermindern. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht demgegenüber eine Verlängerung des Wohnungsverbesserungsgesetzes auf unbestimmte Zeit vor, weshalb bis auf weiteres keine Reduzierung der jährlich erforderlichen Budgetmittel des Bundes vorgenommen werden kann. Die sich aus diesem Gesetzentwurf ergebende Mehrbelastung des Bundes beträgt somit 10 Millionen Schilling jährlich.

Ein Ansteigen der Verwaltungsmehrarbeit des Bundes ist durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht zu erwarten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Durch die Neufassung dieses Satzes wird eine Angleichung an § 2 Abs. 1 Z 4 a lit. a Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung BGBl. Nr. 560/1980 bewirkt.

### Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 3):

Da Zuweisungen zur Abdeckung von Verpflichtungen aus 1970 nicht mehr erforderlich sind (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 5), ist eine Überweisungsvorschrift für 1970 entbehrlich geworden. Dies gilt derzeit allerdings nicht für die Jahre ab 1971, da sich die Leistungen des Bundes auch für die Zukunft (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 letzter Satz) an den seit 1971 eingegangenen Verpflichtungen zu orientieren haben.

### Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Mit Ablauf des Jahres 1981 werden jene Darlehen getilgt sein, für die im Jahre 1970 Annuitätzuschüsse gewährt wurden, womit die Verpflichtung der Zuweisung von Bundesmitteln zur Abdeckung der Annuitätzuschüsse für die ausgelaufenen Darlehen entfällt. Dies gilt im gleichen Maß für die Jahre ab 1983 in bezug auf die im Jahre 1971 und in den Folgejahren gewährten Annuitätzuschüsse. Durch den Wegfall des Erfordernisses von 20 Millionen Schilling jährlich (10 Millionen Schilling Haushaltsmittel, 10 Millionen Schilling Mittel der Bundeswohnbaufonds) werden die 1981 mit 240 Millionen Schilling aufzubringenden Mittel in Zukunft keine Änderung erfahren.

Die Anführung der Bundesleistungen bis einschließlich 1981 erschien entbehrlich, da diese Beträge im jeweiligen Bundesfinanzgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Der Hinweis auf Abs. 2 verpflichtet den Bund zur Leistung der Bundesmittel nach Maßgabe der von den Ländern eingegangenen Verpflichtungen. Der letzte Satz des Abs. 4 ist daher entbehrlich geworden.

**Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 5):**

Mit dem Entfall der Begrenzung der für Zwecke des Wohnungsverbesserungsgesetzes heranziehbareren Mittel aus dem Bereich der Wohnbauförderung 1968 wird denjenigen Ländern, in denen eine Intensivierung der Stadterneuerung erforderlich erscheint, eine Umschichtung von Förderungsmitteln ermöglicht. Die Länder sollen sohin in eigener Verantwortung das ihren Erfordernissen entsprechende Verhältnis zwischen Neubauförderung und Förderung der Wohnungsverbesserung festlegen.

**Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 6 Z 2):**

Durch Artikel XIX der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, wurden unter anderem die §§ 29 und 33 des Mietengesetzes geändert. Die vorgesehene Änderung nimmt darauf Bezug. Die neue Fassung steht überdies im Einklang mit § 46 Abs. 4 der Regierungsvorlage 425 der Beilagen, XV. GP (Mietrechtsgesetz), wonach anstelle der aufzuhebenden Rechtsvorschriften des Mietengesetzes die entsprechenden Bestimmungen des künftigen Mietrechtsgesetzes treten.

**Zu Art. I Z 10 (§ 6 c):**

Diese Änderung nimmt auf Art. II des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, Bezug, durch den dem § 23 Wohnbauförderungsgesetz 1968 ein neuer Abs. 2 angefügt wurde. Ferner soll zum Ausdruck gebracht werden, daß § 28 Abs. 4 letzter Satz Wohnbauförderungsgesetz 1968, betreffend den Entfall des Erfordernisses von Unterschrift und Beglaubigung bei Ausfertigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen, auch für Wohnbeihilfen-Bescheide nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz gilt (vgl. Art. I Z 13 des Entwurfes).

**Zu Art. I Z 11 (§ 7 Abs. 2 neu):**

Zur Verwirklichung des Zieles, die Förderung in erster Linie einkommenschwächeren Personen zugute kommen zu lassen, erscheint die Einführung eines Einkommenslimits — wie es im Bereich der Wohnbauförderung schon besteht — gerechtfertigt. Dieses Limit soll im wesentlichen dann gelten, wenn der Förderungswerber mit dem Wohnungsnutzer identisch ist,

also für den Wohnungseigentümer, Eigentümer (Bauberechtigten) eines Eigenheimes, Mieter (Nutzungsberechtigten) sowie den Eigentümer eines Mehrwohnungshauses, der eine in diesem Haus gelegene und von ihm selbst benützte Wohnung verbessert. Hingegen ist bei Gemeinschaftsanlagen und gemeinsamen Teilen des Hauses sowie für den Fall, daß der Hauseigentümer Verbesserungen in nicht von ihm selbst benützten Wohnungen vornimmt, keine Einkommensbegrenzung vorgesehen, weil in diesen Fällen die Modernisierungsmaßnahmen unmittelbar nicht dem Förderungswerber, sondern den Wohnungsnutzern zugute kommen. Zum Begriff „Wohnungsinhaber“ sei klargestellt, daß dieser nicht unbedingt die faktische Benützung der Wohnung voraussetzt. Als Beispiel diene der Fall, daß jemand eine Wohnung mietet, diese aber erst später — nach Abschluß der Verbesserungsarbeiten — beziehen will; weiters ist es möglich, daß der Mieter seine Wohnung — in einer nach den miet- und förderungsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Weise — einer anderen Person, zB einem nahen Verwandten, zur Benützung überlassen hat. Die Höhe des Grenzwertes entspricht bei einer Haushaltsgröße von einer Person der Regelung des § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung BGBl. Nr. 560/1980. Gegenüber dem zur Begutachtung versendeten Entwurf sind nunmehr Erhöhungsbeträge für weitere Haushaltsmitglieder vorgesehen. Da die Erhöhungsbeträge des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nach den Erfahrungen der Praxis unangemessen hoch erscheinen, schlägt der vorliegende Gesetzentwurf für die erste hinzutretende Person anstelle von 70 vH eine Erhöhung um 50 vH und für weitere Personen eine Steigerung um je 20 vH vor, wobei das Doppelte des bei einer Person geltenden Grenzwertes die absolute Obergrenze bildet. Bei dem in Ausarbeitung befindlichen neuen Wohnbauförderungsgesetz ist die Einführung gleicher Obergrenzen beabsichtigt.

**Zu Art. III**

In Art. III wird für § 7 Abs. 2 eine Legisvakanz vorgesehen, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die nötigen Vorbereitungen für die Vollziehung zu treffen.

## Gegenüberstellung

Geltender Text:

Neuer Text:

### Aufgaben der Länder

§ 1. (1) Die Länder haben Verbesserungen an verbesserungswürdigen Wohnhäusern und in Klein- oder Mittelwohnungen, sofern die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, zu fördern; sofern die den Ländern zur Verfügung stehenden Förderungsmittel (§§ 4 und 5) durch solche Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, ist die Förderung von Verbesserungsarbeiten auch an Objekten, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, zulässig. Die Förderung von energiesparenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 ist ferner an Objekten zulässig, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1974 erteilt wurde. Die Förderung des Anschlusses von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme ist auch hinsichtlich von Objekten zulässig, für die die behördliche Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wurde.

§ 1. (1) .....

.....  
Die Förderung von Verbesserungen gemäß Abs. 2 lit. f, g und h ist ferner an Objekten zulässig, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1974 erteilt wurde.

### Leistungen des Bundes

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921. Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende der Jahre 1970 bis einschließlich 1992 an den Bund abzuführen.

§ 4. (1) .....

.....  
Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende Jänner jedes Jahres an den Bund abzuführen.

(2) Für die Jahre 1971 bis 1992 sind von den Ländern die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(2) Die Länder haben die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende April 1970 sowie bis Ende Feber der Jahre 1971 bis einschließlich 1982 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende Feber jedes Jahres an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für das Jahr 1970 20 Millionen Schilling, 1971 40 Millionen Schilling, 1972 60 Millionen Schilling, 1973 80 Millionen Schilling, 1974 100 Millionen Schilling, 1975 120 Millionen Schilling, 1976 140 Millionen Schilling, 1977 160 Millionen Schilling, 1978 180 Millionen Schilling, 1979 200 Millionen Schilling, 1980

(4) An Leistungen gemäß Abs. 1 hat der Bund ab 1982 gemäß Abs. 2 jährlich 240 Millionen Schilling zu erbringen.

## 722 der Beilagen

7

## Geltender Text:

220 Millionen Schilling und 1981 240 Millionen Schilling. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1982 bis 1992 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, kann zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ein Betrag in der Höhe von höchstens 10 vH der vom Bund und der vom Land gemäß § 6 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, im betreffenden Kalenderjahr für die Förderung des Wohnungsbaues nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geleisteten Mittel, verwendet werden. Der vorangeführte Höchstbetrag ist als Obergrenze für die nach diesem Bundesgesetz für die Dauer von längstens zwölf Jahren eingegangenen und jährlich abzudeckenden Verpflichtungen anzusehen.

**Annuitätenzuschüsse**

§ 6. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  vH über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1981 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätenzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 vH der Annuität gewähren.

§ 6. (6) Z 2 Hält der Mieter die von ihm beehrten laufenden Leistungen für die Verbesserung für höher als nach den Bestimmungen der Z 1 zulässig ist, kann er die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Die §§ 24 bis 37 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1967 und 409/1974, finden sinngemäß Anwendung.

**Bürgschaftsübernahme**

§ 6 a. (1) Für Darlehen der Kreditunternehmen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) aufgenommen werden und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  vH über der im Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung

## Neuer Text:

(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, können zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen auch Mittel gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 verwendet werden.

§ 6. (1) .....

.....  
kann die Landesregierung für die Dauer der Laufzeit, .....

§ 6. (6) Z 2 .....

.....  
BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung.

§ 6 a. (1) .....

**Geltender Text:**

**Neuer Text:**

aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1972 bis 1981 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, die Bürgschaft für den Darlehensbetrag samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und den mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung verbundenen Kosten übernehmen. Diese Bürgschaft darf nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 übernommen werden.

.....  
kann die Landesregierung für die Dauer der .....

**Wohnbeihilfe**

§ 6 c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 unter Bedachtnahme auf dessen § 23 Z 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 c. ....

.....  
Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe ist § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 unter Bedachtnahme auf dessen § 23 Abs. 1 Z 1 und dessen § 28 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (1) Der Förderungswerber muß Eigentümer (Miteigentümer) oder Bauberechtigter des zu verbessernden Wohnhauses oder Wohnungseigentümer oder Mieter (Nutzungsberechtigter) der zu verbessernden Klein- oder Mittelwohnung sein.

§ 7. (1) .....

(2) Dem Wohnungsinhaber darf zur Verbesserung seiner Wohnung eine Förderung nur gewährt werden, wenn das nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ermittelte jährliche Familieneinkommen (§ 2 Abs. 1 Z 13 Wohnbauförderungsgesetz 1968) bei einer Haushaltsgröße von

einer Person .....	273 000 S,
zwei Personen .....	409 500 S,
drei Personen .....	464 100 S,
vier Personen .....	518 700 S,
mehr als vier Personen .....	546 000 S

nicht übersteigt.

(2) Die Finanzierung der Gesamtbaukosten der Verbesserung muß für den Fall der Gewährung einer Förderung gesichert sein.

(3) .....

**Begehren**

§ 9. (1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1981 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

§ 9. (1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

## 722 der Beilagen

9

Geltender Text:

Neuer Text:

**Erledigung der Begehren**

§ 10. (1) .....

(2) Die Landesregierung hat die Begehren innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu erledigen, wobei jedoch Begehren, die Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln im Sinne des § 3 Z 10 des Stadterneuerungsgesetzes oder eine Verbesserung gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und g zum Gegenstand haben, ohne Aufschub zu erledigen sind. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens hat die Landesregierung dem Förderungswerber eine Zusicherung über die Gewährung der Förderung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.

§ 10. (1) .....

(2) .....

.....  
die Förderung. Zusicherungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.